



GEMEINDEAMT Schnifis

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung von Schnifis vom 19.12.2013 über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziff. 14 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wassergrundgebühren
- d) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossfläche mit dem Beitragssatz.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 6,15 Euro incl. 10% MWSt.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 3) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- 4) Bei Landwirtschaftlichen Anwesen wird für das Wohngebäude der Wasseranschluss wie vorstehend berechnet, für die landwirtschaftlichen Betriebsgebäudeteile wird ein Fünftel der Geschossfläche zur Berechnung herangezogen.
- 5) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt für derartige Gebäude liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das die Änderung bewirkt.

§ 6

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 7

Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 - die bezogene Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 5 am 1. April des Jahres und wird in zwei Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- 5) Sollte der Wasserverbrauch nicht mit geeigneten Messgeräten ermittelt werden können, wird der jährliche Wasserverbrauch pro Person mit pauschal 40m³ festgesetzt.

§ 8

Gebührensschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

§ 9

Abrechnung, Vorauszahlung

- 1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- 2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 30.4. des Jahres.
- 3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

§ 10

Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 1,03 Euro incl. 10% MWSt. pro m³.

4. Abschnitt

Wassergrundgebühr

§ 11

- 1) Die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.
- 2) Für jeden Haushalt oder bebaute Liegenschaftsfläche hat der Eigentümer für sich und seine Mieter, ob er nun Wasser bezieht oder nicht, eine Wassergrundgebühr zu entrichten.
- 3) Die Wassergrundgebühr beträgt monatlich 1,96 EURO incl. 10% MWSt.
- 4) Wenn die Wohnung eines Haushaltes oder die Betriebsstätte leer steht, ist die Wassergrundgebühr vom Eigentümer zu entrichten.
- 5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergrundgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.

5. Abschnitt

Wasserzählergebühren

§ 12

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Zweitzuhren (Subzähler) wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 13,40 EURO erhoben.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 3) Die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Schnifis vom 16.12.1999 außer Kraft.

Schnifis, am 20.12.2013

Der Bürgermeister
Ing. Anton Mähr